

B e r a t u n g s f o l g e:

1. Sozialausschuss 21.03.2019 Kenntnisnahme Ö

Urbaniak / 08.03.2019

gez. Dezernent / Datum

Schwerbehindertenrecht (SGB IX) - Geschäftsbericht

Darstellung des Vorgangs:

1. Leistungen des Schwerbehindertenrechts

Das zum 1. Juli 2001 in Kraft getretene Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) fasst die Rechtsvorschriften zur Rehabilitation und Eingliederung, die für mehrere Sozialbereiche einheitlich gelten, sowie das Behindertenrecht zusammen. Das bis dahin geltende Schwerbehindertengesetz und das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation wurden aufgehoben.

Die Leistungen im Rahmen des Schwerbehindertenrechts (SGB IX – Teil 2) umfassen:

- Beratung aller Menschen mit Behinderung in Fragen, die das SGB IX und angrenzende Rechtsgebiete betreffen,
- Feststellung über das Vorliegen einer Behinderung und des Grades der Behinderung (GdB) auf Antrag,
- Feststellung weiterer gesundheitlicher Merkmale (Merkzeichen) für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen,
- Ausstellung und Verlängerung von Schwerbehindertenausweisen ab einem Grad der Behinderung von wenigstens 50,
- bei Vorliegen der Voraussetzungen die Ausgabe von kostenpflichtigen und kostenfreien Beiblättern für die Freifahrt im öffentlichen Personenverkehr,
- Ausstellung der Parkgenehmigung bei außergewöhnlicher Gehbehinderung und bei Blindheit,

- Ausstellung von Parkausweisen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen,
- Ausstellung von Bescheinigungen für das Finanzamt (Steuerfreibetrag bei entsprechenden Voraussetzungen) und für die Deutsche Telekom (Sozialtarif für Telefonanschlüsse) sowie für die Gebühreneinzugszentrale (Ermäßigung der Rundfunkgebührenpflicht),
- Entscheidungen über Gebühren und Auslagen nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG).

2. Geschäftsentwicklung im SGB IX

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Geschäftsentwicklung im Schwerbehindertenrecht (SGB IX):

Merkmale	2005	2010	2015	2016	2017	2018
Erstanträge	1.769	1.815	1.721	1.698	1.708	1.772
Neufeststellungsanträge	3.588	3.487	2.862	2.817	2.724	2.627
Ausweisverlängerungen	1.288	1.860	89	55	61	78
Ausstellung Beiblätter	4.014	3.932	3.947	3.879	3.844	3.803
Neue Ausweise	1.453	1.374	1.478	1.588	1.545	1.603
Widersprüche	843	688	744	774	756	780
Klagen	k. A.	k. A.	k. A.	173	195	143
Besucher	3.787	3.340	3.032	3.038	2.763	2.725

Die Anzahl der Ausweisverlängerungen nimmt seit 1. Januar 2010 stark ab, da seit diesem Zeitpunkt Schwerbehindertenausweise i. d. R. unbefristet ausgestellt werden. Zum 1. Dezember 2013 wurden die Schwerbehindertenausweise in Scheckkartenformat eingeführt.

Die Fallzahlen der Widersprüche und Klagen haben sich im Zeitraum 2016 bis 2018 wie folgt entwickelt:

Merkmale	2016		2017		2018	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Widersprüche (WS)						
Fallzahl (insgesamt)	774	100,0%	756	100,0%	780	100,0%
+ Abhilfe (vollständig)	98	12,7%	88	11,6%	92	11,8%
+ Abhilfe (teilweise)	98	12,7%	76	10,1%	92	11,8%
+ Rücknahme	38	4,9%	49	6,5%	36	4,6%
+ Vorlage an WS-Beh.*)	540	69,7%	543	71,8%	560	71,8%
Klagen						
Fallzahl (insgesamt)	173	100,0%	195	100,0%	143	100,0%
+ Abweisung	65	37,6%	71	36,4%	50	35,0%
+ Vergleich	12	6,9%	36	18,5%	27	18,8%
+ Stattgabe#)	96	55,5%	88	45,1%	66	46,2%

*) Das Landesversorgungsamt beim Regierungspräsidium Stuttgart ist Widerspruchsbehörde (WS-Beh.). Es erfolgt eine Abhilfe in max. 10% der vorgelegten Widersprüche.

#) Das Sozialgericht Konstanz gibt während eines lang andauernden Klageverfahrens oft neue medizinische Gutachten in Auftrag. Dadurch kommt es ggf. bei weiteren Verschlechterungen des Gesundheitszustandes eines Menschen zur Stattgabe einer Klage.

3. Parkausweis für Behinderte

Es haben Personen einen Anspruch auf einen Parkausweis für Behinderte, bei denen das Merkzeichen „aG“ oder „Bl“ (außergewöhnliche Behinderung / Blindheit) festgestellt wurde (siehe **Anlage**).

Merkzeichen „aG“

Schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind nach § 146 Abs. 3 SGB IX Personen mit einer erheblichen mobilitätsbezogenen Teilhabebeeinträchtigung, die einem Grad der Behinderung von mindestens 80 entspricht.

Eine erhebliche mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung liegt vor, wenn sich die schwerbehinderten Menschen wegen der Schwere ihrer Beeinträchtigung dauernd nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeugs bewegen können.

Hierzu zählen insbesondere schwerbehinderte Menschen, die aufgrund der Beeinträchtigung der Gehfähigkeit und Fortbewegung – dauerhaft auch für sehr kurze Entfernungen – aus medizinischer Notwendigkeit auf die Verwendung eines Rollstuhls angewiesen sind.

Verschiedenste Gesundheitsstörungen (insbesondere Störungen bewegungsbezogener, neuromuskulärer oder mentaler Funktionen, Störungen des kardiovaskulären oder Atmungssystems) können die Gehfähigkeit beeinträchtigen.

Diese sind als außergewöhnliche Gehbehinderung anzusehen, wenn nach versorgungsärztlicher Feststellung die Auswirkungen der Gesundheitsstörungen sowie deren Kombination auf die Gehfähigkeit dauerhaft so schwer ist, dass sie der unter Satz 1 genannten Beeinträchtigung gleich kommt.

Merkzeichen „Bl“

Blind sind Personen, denen das Augenlicht vollständig fehlt. Als blind sind auch Personen anzusehen, deren Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung mehr als 1/50 beträgt oder wenn andere Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleichzuachten sind.

Geschäftszahlen

Im Landkreis Ravensburg haben derzeit insgesamt 1.791 Personen das Merkzeichen „aG“ und 215 Personen das Merkzeichen „Bl“.

Die Fallzahlen der Parkausweise für Behinderte haben sich im Zeitraum 2016 bis 2018 wie folgt entwickelt:

Merkmale	2016	2017	2018
Erstausgaben	83	78	68
Verlängerungen	83	68	55
Ablehnungen	0	0	1
Summe	166	146	124

Anlage zu Nr. 0047 Schwerbehindertenrecht